



Amtsgericht Burgdorf

Hinweisbeschluss

12 F 824/14 EAHK

In der Kindschaftssache

betreffend die Herausgabe von David Ryan M. [redacted] u. a.

Beteiligte:

1. Susan Lynn M. [redacted]
geboren am [redacted]
wohnhaft H. [redacted] weg 7, 31311 Uetze

2. David Ryan M. [redacted]
geboren am 1. [redacted].2006 in Mücke,
wohnhaft [redacted] weg 7, 31311 Uetze

3. [redacted]
[redacted]

- Verfahrensbeistand -

4. Susanne M. [redacted]
wohnhaft He. [redacted] weg 7, 31311 Uetze

- Mutter -

Verfahrensbevollmächtigter:

[redacted]

5. Dennis Musal,
wohnhaft Clevelandstraße 14, 35394 Gießen

- Vater -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Thomas Saschenbrecker, Friedrichstraße 2, 76275 Ettlingen

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Burgdorf durch die Richterin am Amtsgericht Schmidt am 23.12.2014 beschlossen:

Der Kindesvater wird darauf hingewiesen, dass das Gericht beabsichtigt, Ordnungsgeld bzw. ggf. da diese Anordnung angesichts der wirtschaftlichen Situation keinen Erfolg verspricht, Ordnungshaft festzusetzen.

Dem Vater wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Burgdorf vom 02.12.2014, Az.: 12 F 824 /14 auferlegt, die Kinder an die Mutter herauszugeben.

In der zitierten Entscheidung wurde gemäß § 89 Abs. 2 FamFG darauf hingewiesen, dass das Gericht bei Zuwiderhandlung gegen Entscheidung gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld bis zum 25.000 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anordnen kann. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass das Gericht sofort Ordnungshaft anordnen kann, wenn die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg verspricht.

Der zuständige Gerichtsvollzieher hat hier telefonisch mitteilen lassen, dass eine Rückgabe der Kinder an die Mutter gestern erfolglos war, weil von Seiten der beteiligten Professionen die Anwendung von unmittelbarem Zwang jedenfalls am gestrigen Tag nicht durchzuführen war. Der Kindesvater ist nach der gerichtlichen Entscheidung nicht nur dazu verpflichtet, geschehen zu lassen, dass die Kinder aus seiner Obhut wegzunehmen sind, er ist zu einem aktiven Handeln verpflichtet, indem er die Kinder schonend auf die Rückkehr in ihr gewohntes Lebensumfeld vorzubereiten hat und sie in die Obhut der Mutter zu geben hat.

Er gefährdet die Kinder durch Unterlassen der gebotenen Maßnahmen erheblich und bringt sie in eine unerträglich belastende Situation anstatt ihnen zu helfen und sie zu begleiten.

Es ist daher erforderlich und geboten, den Vater mit Ordnungsmitteln dazu anzuhalten.

Der Verpflichtete ist gemäß § 92 FamFG vor der Festsetzung zu hören.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 3 Tagen.



Schmidt
Richterin am Amtsgericht